

STATUTEN

der

KÜHNE + NAGEL INTERNATIONAL AG

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1

Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma Kühne + Nagel International AG (Kühne + Nagel International S.A.) (Kühne + Nagel International Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft mit unbeschränkter Dauer, mit Sitz in Schindellegi, Gemeinde Feusisberg (Kanton Schwyz).

Art. 2

Zweck

Die Gesellschaft bezweckt Beteiligung an und Finanzierung von in- und ausländischen Unternehmungen des Speditionsgewerbes und verwandter Geschäftszweige sowie zentrale Überwachung und Koordination dieser Beteiligungsgesellschaften.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten und zu verkaufen.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3

Aktienkapital

- 3.1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 120'000'000.–, ist voll liberiert und eingeteilt in 120'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.–.
- 3.2 Alle Aktien und Zertifikate tragen die faksimilierte Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates.
- 3.3 Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft bis spätestens 8. Mai 2020 um maximal CHF 20'000'000.-- durch Ausgabe von höchstens 20'000'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 4 dieser Statuten.

Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder ein Konsortium und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren. Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben oder Dritten zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung solcher Transaktionen.

- 3.4 Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich durch Ausgabe von höchstens 12'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.– um höchstens CHF 12'000'000.– erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit Anlehens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleihe- oder ähnlichen Obligationen, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls solche Wandel- und/oder Optionsanleihen

- a) zur Finanzierung bzw. Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder
- b) zur Emission von Wandel- und/oder Optionsanleihen auf nationalen und internationalen Kapitalmärkten

dienen.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind

- a) die Anleihe- oder ähnlichen Obligationen zu Marktbedingungen im Publikum (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsschutzklauseln) zu platzieren,
- b) die Ausübungsfrist der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre und jene der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Anleiheemission anzusetzen und
- c) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleiheemission festzulegen.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von Artikel 4 dieser Statuten.

- 3.5 Das Aktienkapital der Gesellschaft kann sich durch Ausgabe von 2'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- um höchstens CHF 2'000'000.-- zum Zweck der Beteiligung von Mitarbeitern der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Die Mitarbeiterbeteiligung erfolgt gemäss einem Reglement des Verwaltungsrates. Die Ausgabe von Aktien zu diesem Zweck ist auch unter dem Verkehrswert zulässig. Der Erwerb von Aktien durch Mitarbeiter sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Beschränkung von Artikel 4 dieser Statuten.

Art. 4Aktienbuch

- 4.1 Für die Namenaktien führt die Gesellschaft ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden.
- 4.2 Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Art. 4.3 und 4.5 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgegeben.
- 4.3 Die Gesellschaft kann als Bucheffekten ausgegebene Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.
- 4.4 Der Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen.
- 4.5 Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.
- 4.6 Im Verhältnis zur Gesellschaft wird nur als Namenaktionär oder als Nutzniesser mit Stimmrecht anerkannt, wer auf eigene Rechnung mit Namen, Vornamen, Wohnort, Adresse (bei juristischen Personen der Sitz) und Nationalität im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung als stimmberechtigter Namenaktionär oder stimmberechtigter Nutzniesser unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrates. Bis zum Entscheid über die Genehmigung der Eintragung und im Falle der Nichtgenehmigung der Eintragung wird der Namenaktionär bzw. Nutzniesser ohne Stimmrecht im Aktienbuch geführt.

Für die Genehmigung der Eintragung ins Aktienbuch gilt folgendes:

- a) Die Eintragung darf nur gegen Ausweis über die formrichtige Übertragung der Aktien erfolgen. Die Namenaktionäre können von ihrem Stimmrecht erst Gebrauch machen, nachdem sie im Aktienbuch eingetragen sind.
- b) Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden nur mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit

erklärt, die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offenzulegen, für deren Rechnung er Aktien hält.

- c) Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen dessen Eintragungen als stimmberechtigter Aktionär im Aktienbuch streichen, wenn diese aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, und ihn als Aktionär ohne Stimmrecht eintragen. Der Erwerber muss über die Streichung informiert werden.

Art. 5

Bezugsrecht

- 5.1 Jeder Aktionär hat bei Kapitalerhöhungen nach Massgabe des Art. 652b OR Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.
- 5.2 Das Bezugsrecht der Aktionäre kann von der Generalversammlung aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 OR aufgehoben werden.

Art. 6

gestrichen

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 7

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung
- b) Verwaltungsrat
- c) Revisionsstelle

a) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 8

Befugnisse

- 8.1 Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.
- 8.2 Es stehen ihr Folgende unübertragbare Befugnisse zu:
1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 2. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie dessen Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
 3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 5. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und gesondert der Geschäftsleitung gemäss Artikel 22.1 der Statuten;
 6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9

Einberufung, Zeitpunkt und Ort

- 9.1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.
- 9.2 Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

- 9.3 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Die Einberufung ist schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge zu verlangen.
- 9.4 Entspricht der Verwaltungsrat diesem Begehren nicht binnen angemessener Frist, so hat der Richter auf Antrag der Gesuchsteller die Einberufung anzuordnen.
- 9.5 Der Ort der Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 10

Form der Einberufung

- 10.1 Die Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen unter Angabe von Ort, Zeit und Regeln über Teilnahme und Vertretung. Der Gesellschaft bekannte Namenaktionäre können ausserdem schriftlich eingeladen werden.
- 10.2 Der Verwaltungsrat nimmt die Traktandierung der Verhandlungsgegenstände vor. Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, können bis spätestens fünfundvierzig Tage vor dem Verhandlungstag schriftlich, unter Angabe der Anträge, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.
- 10.3 In der Generalversammlung können nur zu angekündigten Traktanden Anträge gestellt und Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- 10.4 Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

- 10.5 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Art. 11

Vorbereitende Massnahmen, Protokoll, Vorsitz

- 11.1 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.
- 11.2 Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:
1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären und vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten werden;
 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
 3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
 4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- 11.3 Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll, welches vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, einzusehen.
- 11.4 Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes, vom Verwaltungsrat hierfür bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die nötigen Stimmzähler.

Art. 12

Beschlussfassung und Wahlen

- 12.1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Der Vorsitzende bestimmt, wie gewählt und abgestimmt wird. Die Wahlen und Abstimmungen können elektronisch oder offen erfolgen. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschliesst oder der Vorsitzende sie anordnet.

Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

12.2 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien oder die Aufhebung geltender Beschränkungen;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

12.3 Die gemäss Art. 12.2 notwendige Mehrheit ist ebenfalls erforderlich für Beschlüsse der Generalversammlung, welche die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation, die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder von Inhaberaktien in Namenaktien sowie die Abberufung von mehr als einem Viertel der Verwaltungsratsmitglieder zum Gegenstand haben.

Art. 13Stimmrecht

- 13.1 Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme, ohne Rücksicht auf den Nennwert oder auf den Betrag, der auf den Nennwert einbezahlt ist. Anderslautende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.
- 13.2 Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Revisionsstelle.
- 13.3 Namenaktien kann nur vertreten, wer als Aktionär oder Nutzniesser im Aktienbuch eingetragen ist und über eine schriftliche Vollmacht verfügt. Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristische Personen können sich durch gesetzliche oder statutarische Vertreter oder sonstige Vertretungsberechtigte, verheiratete Personen durch ihren Ehegatten, Unmündige und Personen unter Beistandschaft durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten lassen, auch wenn diese Personen nicht Aktionäre sind.

Jeder Aktionär kann sich ferner durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

- 13.4 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Pflichten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen.

b) VERWALTUNGSRAT

Art. 14

Zahl der Mitglieder, Amtsdauer, Vertretungsbefugnis

- 14.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.
- 14.2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie anschliessend ein Mitglied des Verwaltungsrats zu dessen Präsidenten, werden je einzeln auf ein Amtsjahr gewählt und sind wieder wählbar. Das Amtsjahr läuft vom Schluss der einen ordentlichen Generalversammlung und, wenn die Wahl in einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt, vom Schluss dieser bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- 14.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates verfügen über die Kollektivunterschrift zu zweien, welche im Handelsregister einzutragen ist. Der Verwaltungsrat kann dem Präsidenten oder Delegierten des Verwaltungsrates Einzelunterschrift erteilen.

Art. 15

Organisation und Aufgaben

- 15.1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der zwingenden Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie einen oder mehrere Delegierte bestimmen und bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.
- 15.2 Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten zu beschliessen, die nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zugeteilt sind.
- 15.3 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 2. die Festlegung der Organisation und Erlass eines Organisationsreglements;

3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
 5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 6. die Erstellung des Geschäfts- und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- 15.4 Der Verwaltungsrat kann, mit Ausnahme der Aufgaben, die zwingend dem Vergütungsausschuss zugewiesen sind, die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
- 15.5 Der Verwaltungsrat bezeichnet unbeschadet der Bestimmungen von Art. 14.3 die Personen, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt, und bestimmt die Art und Weise, wie solche für die Gesellschaft zu geschehen hat.
- 15.6 Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt oder hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat jeweils für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz, welcher - mit Ausnahme des unabhängigen Stimmrechtsvertreters - ein Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 16

Übertragung der Geschäftsführung

- 16.1 Der Verwaltungsrat ist berechtigt, nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige und die Vertretung der Gesellschaft an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, zu übertragen. Der Verwaltungsrat kann insbesondere die Führung der Geschäfte und Vertretung an eine Geschäftsleitung übertragen. Art. 718 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

- 16.2 In einem Organisationsreglement werden die Aufgaben und Befugnisse von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung im einzelnen geregelt.

Art. 17

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 17.1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn und solange so viele Mitglieder anwesend sind, dass sie mindestens die absolute Mehrheit aller Stimmen auf sich vereinigen. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.
- 17.2 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 17.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- 17.4 Beschlüsse können auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung oder auch per e-mail gefasst werden in Fällen, welche der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates als dringlich erachten, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 18

Pflichten und Rechte

- 18.1 Die Mitglieder der Verwaltungsrates sowie dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.
- 18.2 Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.
- 18.3 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

- 18.4 In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.
- 18.5 Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.
- 18.6 Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.
- 18.7 Weist der Präsident ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.
- 18.8 Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Art. 19

Vergütungsausschuss

- 19.1 Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei (2) und maximal sechs (6) Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 19.2 Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.
- 19.3 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Weitergehende Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses legt der Verwaltungsrat in einem Reglement fest. Er kann dabei dem Vergütungsausschuss insbesondere weitere Kompetenzen im Bereich der Nominierungen zuweisen.

Art. 20

Arbeits- und Mandatsverträge

- 20.1 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge, unter anderem über die Vergütung, abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- 20.2 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Art. 21

Mandate ausserhalb der Kühne + Nagel Gruppe

- 21.1 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als fünf-und-zwanzig (25) zusätzliche Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als vier (4) in börsenkotierten Unternehmen.
- 21.2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf (5) Mandate wahrnehmen, davon nicht mehr als eines (1) in einem börsenkotierten Unternehmen. Jedes dieser Mandate bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- 21.3 Nicht unter diese Bestimmung fallen:
1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
 2. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünf-und-zwanzig (25) solcher Mandate wahrnehmen;

3. Mandate in Vereinen und Verbänden, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünf-und-zwanzig (25) solcher Mandate wahrnehmen.
- 21.4 Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein (1) Mandat.

Art. 22

Vergütungsabstimmungen

- 22.1 Die Generalversammlung genehmigt jährlich und gesondert mit bindender Wirkung die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:
1. den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die Zeitperiode bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 2. den maximalen Gesamtbetrag der Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende oder zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Zeitperioden zur Genehmigung vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag fest und unterbreitet diesen der Generalversammlung zur Genehmigung.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung, Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten.

- 22.2 Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung zudem jährlich den Vergütungsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr zur konsultativen (nicht bindenden) Zustimmung vor.

Art. 23Vergütungsgrundsätze

- 23.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine feste Entschädigung in bar.

Dem Präsidenten des Verwaltungsrates können zudem Aktien unter langfristigen Beteiligungsplänen (Share Matching Plan) der Gesellschaft (gemäss den Grundsätzen in Artikel 23.3 der Statuten) zugeteilt werden. In diesem Fall umfasst die Vergütung auch den Zeitwert (Fair Value) der maximalen Zuteilung von Aktien (Matching Shares) im Zeitpunkt der Zuteilung sowie einen etwaigen Abschlag (Discount) beim Erwerb von Aktien gemäss Beteiligungsplan.

Die Vergütung versteht sich jeweils unter Einschluss von geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben sowie zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen.

- 23.2 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst das Grundgehalt, die maximale jährliche variable Vergütung und den Zeitwert (Fair Value) der maximalen Zuteilung von Aktien (Matching Shares) im Zeitpunkt der Zuteilung sowie einen etwaigen Abschlag (Discount) beim Erwerb von Aktien unter langfristigen Beteiligungsplänen (Share Matching Plan) der Gesellschaft sowie im Einzelfall einen durch Stellenwechsel begründeten Nachteilsausgleich für neue Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Vergütung versteht sich unter Einschluss von geschätzten arbeitgeberseitigen Sozialabgaben und etwaigen Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen sowie zusätzlichen Versicherungsabgaben und weiteren Nebenleistungen.

- 23.3 Für erfolgsabhängige Vergütungen sowie für Beteiligungspläne gelten folgende Grundsätze:

1. Die kurzfristigen variablen Vergütungselemente können sich an finanziellen Unternehmenszielen und/oder persönlichen Zielen der Mitglieder der Geschäftsleitung orientieren. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.

2. Die langfristigen variablen Vergütungselemente können sich an finanziellen Unternehmenszielen und/oder persönlichen Zielen der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Präsidenten des Verwaltungsrats orientieren. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.
- 23.4 Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Die Vergütung an den Präsidenten des Verwaltungsrates und die Mitglieder der Geschäftsleitung kann zudem in der Form von Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten gewährt werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss, legt Zuteilungsbedingungen, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Sie können vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse, wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses, Vesting-Bedingungen, Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen weiter gelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder unter Nutzung ihres bedingten Kapitals bereitstellen.
- 23.5 Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

Art. 24

Tätigkeiten für Gruppengesellschaften

Für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden bzw. welche das betreffende Mitglied in Ausübung seines Mandates als Verwaltungsrat der Gesellschaft bzw. seiner Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied wahrnimmt, können Entschädigungen durch die Gesellschaft oder die entsprechende Gruppengesellschaft entrichtet werden. Diese sind auf Stufe der Gesellschaft zu konsolidieren und in die Abstimmung durch die Generalversammlung über die Vergütungen miteinzubeziehen.

c) REVISIONSSTELLE

Art. 25

Revisionsstelle

Der Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahres gewählt wird, obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

IV. RECHNUNGSWESEN

Art. 26

Jahresrechnung, Konzernrechnung

Alljährlich auf den 31. Dezember werden die Jahresrechnung der Gesellschaft sowie die Konzernrechnung erstellt. Hierfür gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 27

Reserve und Gewinnverteilung

- 27.1 Vom Jahresgewinn wird jährlich ein Betrag von mindestens 5% der allgemeinen Reserve zugewiesen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Art. 671 Abs. 2 OR bleibt vorbehalten.
- 27.2 Die Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der Anträge des Verwaltungsrates und des Berichts der Revisionsstelle unter Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über die Verwendung des Bilanzgewinns und setzt die Dividende und den Zeitpunkt ihrer Auszahlung fest.

V. BEKANNTMACHUNGEN

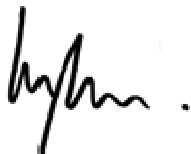
Art. 28

Publikationsorgan, Mitteilungen

- 28.1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, in welchem sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen.
- 28.2 Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Namenaktionäre, deren Adressen bekannt sind, können durch Brief erfolgen.

Schindellegi, 8. Mai 2018

der Vorsitzende:



.....
(Dr. Jörg Wolle)

der Protokollführer:



.....
(Dr. Marc Pfeffer)

die Stimmzähler:



.....
(Friederike Reinl)



.....
(Werner Helbling)

Amtliche Beglaubigung

Wir beglaubigen, dass das vorstehende Schriftstück den anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Kühne + Nagel International AG, mit Sitz in Schindellegi, Gemeinde Feusisberg, vom 8. Mai 2018 beschlossenen Wortlaut der Statuten enthält.

Schindellegi, 8. Mai 2018
B Nr. 382 / rk



Die Urkundsperson:
NOTARIAT HÖFE

Guido Bonzani, lic. iur.
Pfäffikon
Notar-Stellvertreter